



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 16.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird entsprechend folgendem Wortlaut geändert:

„Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	30 Euro
über 4 Stunden	40 Euro.“

In § 2 wird nach Absatz 3 ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Artenschutzbeauftragten des Landkreises.“

§ 2

§ 3 Abs. 3 wird entsprechend folgendem Wortlaut geändert:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt
für die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen je 160 Euro,
für die Kreisräte je 80 Euro.“

§ 3 Abs. 4 wird entsprechend folgendem Wortlaut geändert:

„Das Sitzungsgeld beträgt
je Kreisrat 40 Euro.“

Bei mehreren direkt aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro (unabhängig von der Dauer) nur einmalig ausbezahlt.“

§ 3

In § 4 Abs. 2 wird der erste Spiegelstrich

„- für den Kreisbrandmeister monatlich 300 Euro“

entfernt.

§ 4

§ 5 wird entsprechend folgendem Wortlaut geändert:

„Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Entschädigung von 100 Euro.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 17. Dezember 2019

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 18.12.2019